

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Satzungen für den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)

# Satzungen

für den

## Bad. Landesverein vom Roten Kreuz.

### § 1.

Der unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden stehende Badische Landesverein vom Roten Kreuz ist gebildet durch Verbindung des Badischen Frauenvereins und des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine.

### § 2.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat die Aufgabe:

- a. Im Frieden durch seine Thätigkeit und seine Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorzubereiten, zu vervollkommen und zu verstärken.
- b. Im Kriege die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Außerdem hat sich der Landesverein die Aufgabe gestellt:

- c. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und außerordentlichen Notständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen.

### § 3.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz untersteht hinsichtlich der Mitwirkung bei der freiwilligen Krankenpflege

im Kriege den Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege und des von demselben ernannten Landesdelegirten.

§ 4.

An der Spitze des Landesvereins steht der Gesamtvorstand. Derselbe hat die Oberleitung der den Badischen Männerhilfsvereinen und dem Badischen Frauenverein gemeinsamen Angelegenheiten; außerdem leitet er unmittelbar im Frieden wie im Kriege die auf einen Kriegsfall gerichtete Thätigkeit der einzelnen Männerhilfsvereine des Landes.

§ 5.

Als gemeinsame Angelegenheiten der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins werden betrachtet:

- a. Die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit der Vereine;
- b. die Vertretung des Badischen Landesvereins im Centralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz und bei den Delegirten-Versammlungen dieser Vereine, sowie bei den internationalen Konferenzen;
- c. die Hilfeleistung in außerordentlichen Notständen und bei Unglücksfällen;
- d. die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, das aus den in Kriegszeiten angesammelten und nicht verbrauchten und den inzwischen hinzugekommenen Geldern der Hauptkasse und Vorräten des Hauptdepots besteht; Verwaltung der gemeinsamen Bibliothek.

Andere gemeinsame Aufgaben können dem Gesamtvorstande nur unter Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine und des Vorstandes des Badischen Frauenvereins zugewiesen werden.

Eine Verwendung des Grundstocks des gemeinsamen Vermögens kann nur erfolgen, wenn der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Vorstand des Badischen Frauenvereins zustimmen.

§ 6.

In dem Gesamtvorstand ist der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein durch je 5 stimmführende Mitglieder vertreten, die ihr Amt

jeweils auf 4 Jahre übernehmen und von denen 3 in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen. Außerdem ernimmt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein auf die gleiche Amtsdauer 5 Stellvertreter, von denen ebenfalls je 3 ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen. Dieselben haben das Recht, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen und sich an dessen Verhandlungen zu beteiligen, können aber ihre Stimmen nur bei Verhinderung der stimmführenden Mitglieder abgeben.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen einen Vorsitzenden aus der Zahl der in Karlsruhe wohnenden Mitglieder und dessen Stellvertreter durch Stimmmehrheit für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Protektor des Vereins, Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

§ 7.

Der Gesamtvorstand bildet vier Abteilungen und zwar

- Abteilung I Centralbureau;
- „ II für Krankenpflege und Cazarettwesen;
- „ III für Krankentransportwesen;
- „ IV für Depotwesen.

Im Kriegsfall treten hinzu:

- Abteilung V für Nachweis und Auskunftserteilung über Personen;
- „ VI für Invaliden des Krieges und Hinterbliebene Gefallener.

Jede Abteilung hat ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; soweit zur Bildung der Abteilungen Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht verfügbar sind, werden andere geeignete Persönlichkeiten aus der Zahl der Mitglieder der Männerhilfs- und Frauenvereine berufen.

§ 8.

Der Abteilung I — Centralbureau — liegt insbesondere ob:

- a. Erledigung allgemeiner Vereinsangelegenheiten;
- b. Errichtung von Männerhilfsvereinen;
- c. Führung der Kassen des Landesvereins und des Ausschusses der Männerhilfsvereine;
- d. Führung der Uebersichten über solche Vereinsmitglieder, welche als Delegirte der freiwilligen Krankenpflege oder als Bevollmächtigte für besondere Geschäftszweige vorgeschlagen werden können;
- e. Entgegennahme von Anmeldungen solcher, welche, ohne sofort einer bestimmten Abteilung zugewiesen zu werden, dem Landesverein ihre Dienste für den Fall der Mobilmachung zur Verfügung stellen;
- f. Vorbereitung und Feststellung des jährlichen Mobilmachungsplanes.

§ 9.

Der Abteilung II — Lazarettabteilung — liegt insbesondere ob:

1. Uebernahme der ganzen Verwaltung oder einzelner Wirtschaftszweige in Militär-(Reserve-)Lazaretten;
2. Errichtung und Verwaltung von Vereinslazaretten;
3. Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten (Ärzte, Verwaltungspersonal u. s. w.) für die Verwaltung solcher Lazarette;
4. Ausbildung und Ausrüstung freiwilliger Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen;
5. Bildung eines Lazarett-Detachements.

§ 10.

Der Abteilung III — Krankentransportabteilung — liegt insbesondere ob:

1. Ausbildung, Ausrüstung und Unterhaltung einheitlich organisirter freiwilliger Sanitätskolonnen zum Dienst in der Heimat und auf dem Kriegsschauplatz;
2. Einrichtung von Erfrischungs-, Verpflegungs- und Verbandstationen;
3. Gewinnung geeigneter Personen zur ärztlichen und wirtschaftlichen Leitung solcher Stationen;

4. Beschaffung von Krankentransportwagen und Ausrüstung geschlossener Lazarettzüge, sowie von Hilfslazarettzügen;
5. Bildung eines Transport- und Begleit-Detachements.

§ 11.

Der Abteilung IV — Depot-Abteilung — liegt insbesondere ob:

1. Anlegung und Unterhaltung einer Mustersammlung von Verbandmitteln, Lazarettgerätschaften u. s. w.;
2. Anschaffung, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung von Material, insbesondere
  - a. Verband-, Lagerungs-, Bekleidungs- Gegenstände, Nahrungs- und Genußmittel, Küchengeräte, Eßgeschirre, Trinkgefäße und dergl.;
  - b. Trag- und Räderbahnen, Lazarettgeräte, Apparate, Arzneien, Desinfektionsmittel, Ausrüstungsgegenstände für Sanitäts-Kolonnen.
3. Versendung dieser Gegenstände im Kriegsfall vom Hauptdepot nach dem Hauptetappenort, sowie an die auszustattenden Lazarette, Sanitätszüge, Erfrischungs- u. c. stationen.
4. Anlage des Haupt-Depots und der Zweigdepots;
5. Anlage des Depots am Etappenanfangsort;
6. Bildung eines Depotdetachements.

§ 12.

Die im Kriegsfall zu errichtende Abteilung V — Auskunftsstelle — erteilt Auskunft über Verbleib und Befinden von Soldaten, freiwilligen Krankenträgern u. s. w.

Die gleichfalls erst im Beginn eines Feldzugs einzurichtende Invalidenabteilung — Abteilung VI — sorgt für Invaliden des Krieges und Hinterbliebene darin Gefallener.

§ 13.

Der Gesamtvorstand hat die Verwaltung der Kasse des Landesauschusses der Badischen Männerhilfevereine.

Soweit die Zinsen und sonstigen Einnahmen dieser Kasse nicht durch die Verwaltungskosten in Anspruch genommen

werden, können sie mit Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine für Unterstützung der Ortsvereine für deren Kriegsvorbereitung verwendet werden.

§ 14.

Alle zwei Jahre soll der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz eine ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine einberufen und vorbereiten.

Außerdem kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Versammlung des Landesauschusses berufen und muß dieses thun, sobald es von wenigstens 10 Ortsvereinen beantragt wird.

§ 15.

Der Gesamtvorstand erstattet bei der ordentlichen Hauptversammlung des Landesauschusses den Rechenschaftsbericht, veranlaßt die Wahl der stimmführenden und stellvertretenden Mitglieder der Badischen Männerhilfsvereine zum Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz und die Beschlußfassung über etwaige zur Besprechung gestellte Gegenstände, insbesondere über die Bewilligungen aus der Kasse des Landesauschusses an die Ortsvereine.

§ 16.

Die Feststellung einer Geschäftsordnung bleibt der eigenen Entschliebung des Gesamtvorstandes des Landesvereins überlassen.

§ 17.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit der Badischen Männerhilfs- und Frauenvereine und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.